

Übersetzung FIVA Technical Code 2010



FIVA TECHNICAL CODE
FIVA TECHNISCHES REGLEMENT

INHALT

0. EINLEITUNG
1. DEFINITION
2. BEGRIFFE
3. ALLGEMEINE REGELN
4. TECHNISCHE EINTEILUNG DER FAHRZEUGE
5. EINTEILUNG DER FAHRZEUGE NACH BAUALTER
6. BESTIMMUNG DES BAUJAHRES UND DER EINTEILUNG
7. FIVA IDENTITY CARD (FIVA IDENTITÄTSAUSWEIS)
8. SONSTIGES

Anhang A ANTRAGSFOMULAR für die FIVA ID CARD
Anhang B FIVA IDENTITY CARD

Anmerkung: Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die aktuelle Fassung des FIVA TECHNISCHEN REGLEMENTS verwenden.

0. EINLEITUNG

Das FIVA TECHNISCHE REGLEMENT definiert, was ein HISTORISCHES FAHRZEUG im Sinn der FIVA ist, setzt Regeln zur Einteilung der HISTORISCHEN FAHRZEUGE in verschiedene Gruppen fest und beschreibt die Anforderungen, unter welchen die FIVA eine FIVA ID CARD ausstellt.

Die FIVA ID CARD (FIVA IDENTITÄTSAUSWEIS)

- enthält alle Informationen über das Fahrzeug, welche vom Eigentümer angegeben und durch die FIVA als unabhängige Stelle geprüft wurden – damit beschreibt sie das Fahrzeug und seinen Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Überprüfung und gibt Auskunft über die bekannte Geschichte des Fahrzeuges und mögliche Änderungen.
- hält diese Informationen in einer Datenbank fest – deshalb dokumentiert und sichert sie die technische und bekannte Geschichte von überlebenden Fahrzeugen zum Nutzen des motorisierten Kulturerbes der Welt.
- wird benötigt für FIVA Veranstaltungen und darf vom Eigentümer nur für eigene Zwecke verwendet werden.

Es ist das übergeordnete Ziel, alle die Strassenfahrzeuge zu bewahren und in einem verkehrstüchtigen Zustand zu erhalten, welche unter die DEFINITION DER FIVA für HISTORISCHE FAHRZEUGE fallen.

1. DEFINITION

Die FIVA definiert ein HISTORISCHES FAHRZEUG als ein mechanisch angetriebenes Straßenfahrzeug

- welches mindestens 30 Jahre alt ist;
- welches in historisch korrektem Zustand erhalten und gewartet wird;
- welches nicht für den alltäglichen Gebrauch verwendet wird;
- und welches daher ein Teil unseres technischen und kulturellen Erbes ist.

2. BEGRIFFE

HISTORISCHES FAHRZEUG: Ein Fahrzeug, welches die Bedingungen entsprechend der FIVA -Definition erfüllt.

EPOCHE: Der Zeitabschnitt, in dem das HISTORISCHE FAHRZEUG in normalem Gebrauch war. Das kann für gewisse HISTORISCHE FAHRZEUGE in verschiedenen Ländern variieren.

SPEZIFIKATIONEN DER EPOCHE (ZEITGENÖSSISCHE SPEZIFIKATIONEN): Die normalen technischen Spezifikationen des HERSTELLERS eines Fahrzeuges bis zum Erscheinen eines neuen Modelles.

HERSTELLER: Eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das ein Fahrzeug entwickelt, herstellt, zusammenfügt und vermarktet und dazu berechtigt ist.

NACHBAUER: Eine Person oder ein Unternehmen (aber nicht der HERSTELLER) die ein Fahrzeug zusammenbauen, welches eine Kopie eines HISTORISCHEN FAHRZEUGES ausserhalb der EPOCHE ist.

3. ALLGEMEINE REGELN

3.1 Das HISTORISCHE FAHRZEUG soll in korrekter, umweltfreundlicher Weise gepflegt und benützt und so erhalten werden wie es seiner EPOCHE entspricht.

3.2 Ausserhalb der EPOCHE ausgeführte Umbauten und Änderungen sollen vermieden werden und prinzipiell auf behördlich angeordnete Modifikationen beschränkt sein oder auf solche, die bei Behinderung oder Gebrechen des Besitzers/Fahrers den sicheren Gebrauch des Fahrzeuges auf der Strasse gewährleisten. Sie sollen dem Zeitgeist der EPOCHE entsprechen und in einer solchen Art gemacht werden, dass das Fahrzeug wieder zurück in den historisch korrekten Zustand gebracht werden kann.

3.3 Umbauten und Änderungen sind so zu dokumentieren, dass man auch zukünftig erkennen kann, worin das HISTORISCHE FAHRZEUG vom ursprünglichen Zustand abweicht. Diese Angaben müssen auf Seite 4 des FIVA-IDENTITÄTSAUSWEISES (FIVA ID CARD) ausgewiesen werden.

4. TECHNISCHE EINTEILUNG DER FAHRZEUGE

4.1 FAHRZEUG KATEGORIEN

Type A - STANDARD

Ein HISTORISCHES FAHRZEUG mit den ZEITGENÖSSISCHEN SPEZIFIKATIONEN, wie es vom HERSTELLER ausgeliefert wurde. Kleinere kosmetische Veränderungen aus der EPOCHE und typisches Zubehör, wie es innerhalb der EPOCHE erhältlich war, können akzeptiert werden.

Type B – UMGEBAUT IN DER EPOCHE

Ein HISTORISCHES FAHRZEUG, welches in der EPOCHE für einen besonderen Verwendungszweck speziell angefertigt oder verändert wurde, typisch in seiner Art und dadurch von eigenem historischem Interesse.

Type C – NACHBAUTEN UND REPLIKATE

Ein NACHBAU ist die Kopie eines HISTORISCHEN FAHRZEUGES, mit der ein spezifisches Modell dargestellt wird, gebaut ausserhalb der EPOCHE von einem NACHBAUER, mit oder ohne Teile, die den ZEITGENÖSSISCHEN SPEZIFIKATIONEN entsprechen. Solch ein HISTORISCHES FAHRZEUG muss klar beschrieben sein, um anzuzeigen, dass es ein NACHBAU ist. Das HISTORISCHE FAHRZEUG bekommt einen Namen, zusammengesetzt aus den Namen des NACHBAUERS und des HERSTELLERS und des Modells, von dem das Fahrzeug ein NACHBAU ist (Beispiel: Smith Bugatti Type 35).

Ein REPLIKAT muss den obigen Bedingungen entsprechen, wurde aber vom HERSTELLER des originalen Fahrzeuges gebaut.

Beide, NACHBAUTEN und REPLIKATE von historischen Fahrzeugen werden gemäss dem Datum ihrer Fertigstellung datiert.

Type D – UMGEBAUT AUSSERHALB DER EPOCHE

Ausserhalb der EPOCHE ausgeführte Umbauten und Änderungen an einem HISTORISCHEN FAHRZEUG mit nachgewiesener Identität in einer Art, wie sie typisch in der EPOCHE waren und mit Teilen entsprechend ZEITGENÖSSISCHEN SPEZIFIKATIONEN.

Type E - AUSNAHME

Ausserhalb der EPOCHE ausgeführte Änderungen an einem HISTORISCHEN FAHRZEUG mit nachgewiesener Identität, die mit Teilen oder Technologien, die nicht in der EPOCHE erhältlich waren, durchgeführt wurden. Solch ein Fahrzeug muss immer den originalen Rahmen / Chassis oder Plattform und eine Karosserie entsprechend den SPEZIFIKATIONEN DER EPOCHE für das Modell haben. Nicht mehr als zwei der folgenden Haupt-Komponenten dürfen von der originalen Spezifikation abweichen:

- Motor
- Getriebe
- Räder
- Vorderradaufhängung / Lenksystem
- Hinterradaufhängung

Solche Modifikationen können in jüngerer Zeit erfolgt sein und haben keinen Einfluss auf die Datierung des Fahrzeuges.

4.2 FAHRZEUG ERHALTUNGS-GRUPPEN

Gruppe 1 - ORIGINAL

Ein HISTORISCHES FAHRZEUG, wie ursprünglich hergestellt, unverändert und nur mit geringen Gebrauchsspuren.

Gruppe 2 - AUTHENTISCH

Ein HISTORISCHES FAHRZEUG welches benutzt aber niemals restauriert wurde, den originalen Spezifikationen entsprechend, mit bekannter Geschichte und in originalem, möglicherweise abgenutztem Zustand. Teile, die normalerweise dem Verschleiss unterliegen, dürfen durch Teile gemäss den SPEZIFIKATIONEN DER EPOCHE ersetzt werden. Reparaturen von Lackierung, Metall-Beschichtung und Polsterung sind zulässig.

Gruppe 3 – RESTAURIERT

Ein HISTORISCHES FAHRZEUG mit bekannter Identität, das vollständig oder teilweise zerlegt, überholt und anschliessend wieder zusammengebaut wurde. Nur unerhebliche Abweichungen der Spezifikationen des HERSTELLERS; falls Teile oder Materialien nicht mehr beschaffbar sind, sind annehmbar. Originale HERSTELLER- Teile sollen; soweit verfügbar; verwendet werden, können aber durch Teile gleicher Ausführung ersetzt werden.

Innenausstattung, Aussenausstattung und Oberflächen sollen so nah wie möglich den SPEZIFIKATIONEN DER EPOCHE entsprechen.

Gruppe 4 - WIEDERAUFGEBAUT

Teile von einem oder mehreren Fahrzeugen desselben Modelles oder Typs, zusammengebaut zu einem HISTORISCHEN FAHRZEUG so nah wie möglich entsprechend der HERSTELLER Original-Spezifikation. Originale HERSTELLER Teile müssen, soweit verfügbar, verwendet werden, können aber durch Teile gleicher Ausführung ersetzt werden. Innenausstattung, Aussenausstattung und Oberflächen sollen so nah wie möglich den SPEZIFIKATIONEN DER EPOCHE entsprechen.

5. EINTEILUNG DER FAHRZEUGE NACH EPOCHEN

Für FIVA Veranstaltungen fallen Fahrzeuge traditionellerweise in folgende Klassen:

Klasse A (Ancestor)	Fahrzeuge gebaut bis 31. Dezember 1904
Klasse B (Veteran)	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1905 bis 31. Dez 1918
Klasse C (Vintage)	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1919 bis 31. Dez 1930
Klasse D (Post Vintage)	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1931 bis 31. Dez 1945
Klasse E (Post War)	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1946 bis 31. Dez 1960
Klasse F	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1961 bis 31. Dez 1970
Klasse G	Fahrzeuge gebaut von 1. Jan 1971 bis zum FIVA Alterslimit wie in Punkt 1. definiert.

6. BESTIMMUNG DES BAUJAHRES UND DER EINTEILUNG

6.1 Angaben zur Bestimmung des Produktionsdatums und der Einteilung eines Fahrzeuges oder von Teilen davon müssen jede relevante Information oder Dokumentation enthalten. Chassis-/Rahmen-/Serie- und Motor-Nummern sind notwendig. Bei Fahrzeugen, welche original nur mit der Motor-Nummer identifiziert wurden, wird diese Nummer als Serien-Nummer des Fahrzeuges betrachtet.

6.2 Die Verantwortung zur Bereitstellung der notwendigen Dokumente verbleibt immer beim Eigentümer des Fahrzeuges.

6.3 Die die FIVA ID CARD ausstellende ANF (Autorité nationale FIVA / FIVA national governing body / Nationale Vertretung der FIVA) ist verantwortlich für die Festlegung vom Produktionsdatum und die Einteilung des Fahrzeuges.

6.4 Ein HISTORISCHES FAHRZEUG, das von einer ANF klassifiziert wurde, wird normalerweise auch von anderen FIVA Mitgliedern anerkannt. Wenn eine ausstellende ANF Zweifel über Details eines Fahrzeuges hat, sollen weitere Informationen von anderen ANF's gesucht werden. In solchen Fällen sind die relevanten Dokumentationen der anfordernden ANF oder der Technical Commission der FIVA zur Verfügung zu stellen.

6.5 Im Fall einer ungelösten Meinungsverschiedenheit bezüglich Datierung oder Einteilung zwischen einem Besitzer und seiner ANF, oder zwischen ANF's, muss der Fall an die FIVA Technical Commission zur Entscheidung gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr herangetragen werden. Der Entscheid der FIVA Technical Commission ist endgültig.

7. FIVA IDENTITY CARD (FIVA IDENTITÄTSAUSWEIS)

7.1 Die FIVA kann auf Antrag eine FIVA ID CARD für Fahrzeuge ausstellen, die den Anforderungen des FIVA TECHNISCHEN REGLEMENTS entsprechen.

7.2 Die FIVA ID CARD ist ein Nachweis-Dokument, herausgegeben durch die ANF, um ein HISTORISCHES FAHRZEUG nach Prüfung durch die FIVA oder ihre Vertreter zu identifizieren. Die FIVA ID CARD bleibt stets Eigentum der FIVA und ist 10 Jahre bzw. bis zu einem Eigentümerwechsel gültig.

7.3 In einem Land, in dem es eine ANF gibt muss der Eigentümer eines dort zugelassenen HISTORISCHEN FAHRZEUGES den Antrag für eine FIVA ID CARD dieser ANF mit dem Formular gemäss Anhang A dieses FIVA TECHNISCHEN REGLEMENTS einreichen. Eine ANF darf keine FIVA ID CARD ausfertigen für ein Fahrzeug, das in einem anderen Land zugelassen ist.

7.4 Für HISTORISCHE FAHRZEUGE, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, ist der Antrag für eine FIVA ID CARD an die ANF des Landes zu stellen, wo der Besitzer seinen Wohnsitz hat.

7.5 In einem Land, in dem es keine ANF gibt, müssen Eigentümer eines HISTORISCHEN FAHRZEUGES, das in diesem Land registriert ist, den Antrag an die FIVA TECHNICAL COMMISSION stellen, um eine FIVA ID CARD zu erhalten.

7.6 Ein Mitglied eines der FIVA angeschlossenen Clubs, dem die Ausstellung einer FIVA ID CARD verweigert wird oder das die von seiner ANF getroffene Einteilung anfechten will, kann gegen diesen Entscheid bei der FIVA TECHNICAL COMMISSION Beschwerde erheben, welche die Sache an ihren Unterausschuss delegieren kann. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann Berufung bei dem vom General Committee der FIVA zu bestellenden Berufungsausschuss eingelegt werden, welcher die endgültige Entscheidung trifft.

7.7 Die FIVA ID CARD entspricht dem Muster im Anhang B des FIVA TECHNISCHEN REGLEMENTS.

7.8 Die FIVA, ihre nationalen Vertreter oder ein offiziell von der FIVA Beauftragter können die FIVA ID CARD jederzeit entziehen. In diesem Fall muss die ID CARD sofort zusammen mit der Begründung für den Entzug an den Aussteller geschickt werden. Die FIVA TECHNICAL COMMISSION kann die Entscheidung einer ANF bezüglich einer FIVA ID CARD aufheben.

8. SONSTIGES

Alle weiteren Regelungen oder Entscheidungen, die durch die FIVA TECHNICAL COMMISSION nach Herausgabe dieses Reglements getroffen werden, gelten als Teil dieses Reglements.